

# Der Delagoa-Prozess.

—  
"Übersicht

des  
bisherigen Verlaufes der Streitsache.  
(1. August 1899).

~ ~ ~





## Der Delagoa prozess.

Übersicht des bisherigen Verlaufs dieser  
Streitsache, nach dem Protokoll und den Akten  
des Schiedsgerichts verfaßt vom Sekretär des  
internationalen Schiedsgerichts.

Zwischen der portugiesischen Regierung  
einerseits und den Regierungen von  
Großbritannien und der Vereinigten Staaten  
von Amerika andererseits war ein Streit aus-  
gebrochen bezüglich des Betrages der  
Entschädigung, die Portugal an Angehörige  
der beiden andern Staaten zu leisten hätte  
für den Rückzug der Konzession für die  
Eisenbahn von Lourenço Marques und  
für die Benützung dieser Eisenbahn-  
linie durch die portugiesische  
Regierung.

Die gepflogenen diplomatischen Ver-  
handlungen führten zu einer Verständi-  
gung in dem Sinne, daß die drei  
Mächte grundsätzlich übereinkamen,  
die streitige Frage dem Entschiede eines  
internationalen Schiedsgerichts zu unter-  
breiten.



2.

Mit identischen Notizen vom 12/13 August 1890 richteten alsdann die bei der Schweiz. Eidgenossenschaft accreditierten Vertreter der drei genannten Staaten an den damaligen Bundespräsidenten Herrn Buchonnet das Gesuch zu befehlen des Bundesrates, dieser möge aus der Zahl der schweizerischen Juristen drei Schiedsrichter bestellen.

3.

Am 15. September 1890 schrieb der Bundesrat den drei Gesandtschaften, daß er die ihnen anvertraute Mission annehme und als Schiedsrichter bezeichne: die Herren Bläsi, A. Heusler und Soldan.

4.

Die drei Schiedsrichter hatten bei der Annahme ihrer Wahl den Wunsch geäußert, über den Gegenstand des Streites vorläufig und summarisch orientiert zu werden.

Die drei Regierungen kamen diesem Wunsch entgegen durch die Einreichung je eines gedruckten Memorials.



Das amerikanische Memorial ist datirt vom 5 November 1890, das britische vom 13 Februar 1891, das portugiesische trägt kein Datum. Die drei Memorale wurden im Verlauf der Monate März und April 1891 eingereicht.

5.

Ein förmlicher Schwedervertrag (Compromiss) bestand damals noch nicht. Derselbe kam erst am 13 Juni 1891 zu Stande; er wurde am genannten Tage von dem in Bern accreditirten Gesandten der drei beteiligten Staaten (Washburn für Amerika, Scott für England, Nogueira Soares für Portugal) unterzeichnet.

6.

Erst nachdem als Obmann des Schwedengerichts in Aussicht genommene Herr Blaeser diesen Schwedervertrag in Händen hatte, konnte das Schwedengericht zu seiner Constituirung schreiten.

Die constituirende Sitzung fand am 3 August 1891 in Scherz statt.

In dieser Sitzung wurde Herr Blaeser definitiv als Obmann bezeichnet und in der Person des Herrn Brüstlein ein Sekretär



bestellt.

Ferner wurden die Grundlagen des  
Prozessverfahrens, unter Vorbehalt der  
Genehmigung seitens der Parteien, verein-  
bart und der Sekretär beauftragt,  
auf Grund derselben den Entwurf einer  
Prozessordnung zu verfassen.

7.

Die Abfassung des Prozessordnungsent-  
wurfs und die Genehmigung desselben  
durch den Abmann erfolgte noch im Laufe  
des August 1891. - Der Entwurf wurde  
autographiert den Parteien unter-  
breitet.

8

Gleichzeitig, und noch ehe die Parteien  
sich über den Prozessordnungs-entwurf  
geäußert hatten, erließ der Abmann  
am 9 September 1891 eine Aufforderung  
an die beiden Klagparteien (Großbritannien  
und Nord-Amerika), ihre Klagschriften  
samt Beweismitteln biinnen drei Monaten  
einzureichen.

9.

Am 22 Oktober 1891 erhielt das  
Schiedsgericht von jeder der drei beteiligten  
Parteien eine Dankbrief, worin gegen



verschiedene Bestimmungen der Prozessordnung sine endungen erhoben wurden.

Es musste daher festgestellt werden, daß die Prozessordnung noch nicht in Kraft getreten sei.

10.

Den beteiligten Parteien wurden im November 1891 Kopien der Denkschriften der andern Parteien zugestellt, mit der Einladung, sich <sup>binnen 30 Tagen</sup> über die darin mit Bezug auf die Prozessordnung enthaltenen Vorurtheile zu äußern.

Die für die amerikanische Partei bestimmten Kopien mußten dem amerikanischen Gesandten Washburn nach Amerika nachgesandt werden, da er dorthin verreist war, ohne in Europa einen Vertreter zu bestellen.

11.

Am 2. Dezember 1891 suchte Amerika um eine 14 tägige Verlängerung der Frist für Einreichung der Klage nach.

Da auch Großbritannien in gleichem Sinne vorstellig geworden war, wurde am 8. Dezember 1891 vom Oberrichter verfügt, daß die dreimonatliche Frist zur



Eingereichung der Klage erst vom 23  
September 1891 an Laufe.

Die Mitteilung dieser Verfügung  
kreuzte sich aber mit einer Note der  
britischen Gesandtschaft vom 9 Dezember  
1891, worin diese erklärte, die britische  
Klagpartei sei überhaupt außer Stande  
eine Klage einzubringen, so lange die  
Prozessordnung nicht definitiv festgestellt  
sei.

Diese Erklärung wurde in einer  
britischen Note vom 29 Dezember 1891  
wiederholt, unter Eingreichung von  
Gegenbemerkungen auf die portugiesischen  
Vorwürfe zur Prozessordnung.

12.

Der Abmann kam dem Grunde der  
britischen Klagpartei dadurch entgegen,  
dass er am 7 Januar 1892 verfügte:  
die Frist zur Eingreichung der Klage  
werde auf unbestimmte Zeit verlängert  
und werde neuerdings festgesetzt werden,  
wenn einmal die Prozessordnung in  
Kraft getreten sein werde.

13.

Am 12 Januar 1892 reichte die



britische Gesandtschaft weitere Bemerkungen zur Prozessordnung ein.

14.

Am 27 Januar 1892 bestellte der (abwesende) amerikanische Gesandte Washburn zu offiziellen Vertretern der amerikanischen Klagepartei die Herren Ingersoll in New York und Clark in Paris.

15.

Am 1 Februar 1892 hielt das Schiedsgericht in Bern seine dritte Sitzung ab.

Darin wurde unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Parteien die Prozessordnung definitiv festgesetzt und beschlossen, daß dieselbe mit ihrer Notifikation an die Parteien in Kraft trete.

Die Prozessordnung wurde vom Sekretär im Sinne der Resolution des Schiedsgerichts umgearbeitet, ihre Verschickung angeordnet und Exemplare davon am 5 März 1892 mit einem begleitenden Commentar den Parteien notifiziert.

16.

Am 5 April 1892 versetzten die



beiden Klagparteien ihre Klageschriften samt Beilagen ein.

↳

17.

Am 22 April 1892 verfügte der Obmann die Mitteilung der Klageschriften und Beilagen an die beklagte Partei (Portugal) unter Ansetzung einer Frist von drei Monaten - bis zum 22 Juli 1892 - für die Einreichung der Klagebeantwortung

18.

Am 6 Juli 1892 verlangte namens Portugals Herr Fürsprecher Sahli in Bern, in motivierter Eingabe, die Verlängerung der Portugal eingeräumten Klagebeantwortungsfrist bis Ende November 1892.

Der Obmann erfüllte diesem Gesuche durch Verfügung vom 16 Juli 1892 mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß weitere Fristverlängerungen nur vom Plenum des Schiedsgerichts bestellt werden könnten.

19.

Am 20 November 1892 ersuchte Herr Sahli h. Portugal um eine



weitere Fristerstreckung bis Ende  
 Dezember 1892. Auch dieses Gesuch war  
 motiviert.

Der Obmann beilligte dieses Gesuch  
 am 24 November 1892, unter der Beding-  
 ung, daß die Aushängelbogen schon  
 vor Ende November 1892 dem Sekreta-  
 riat einzureichen seien und daß bei der  
 definitiven Drucklegung nur unwesentliche  
 Änderungen daran vorgenommen werden  
 dürften.

20.

Die Aushängelbogen der Klagebeantwortung  
 nebst allen gedruckten Beilagen wurden  
 von Portugal dem Sekretariat am  
 30 November 1892 eingereicht.

Die Einreichung der definitiven  
 Exemplare der Klagebeantwortung  
 erfolgte am 24 Dezember 1892.

21.

Der Obmann verfügte am 31 Dezember  
 1892: Zustellung der Klagebeantwortung  
 samt Beilagen an die Klageparteien  
 unter Aussetzung einer dreimonatlichen  
 Frist - bis 31 März 1893 - zur Ein-  
 reichung der Replik.



22.

Am 14/18 März 1893 ersuchten die  
Klagparteien um eine Fristerstreckung  
von drei Monaten - bis 30 Juni 1893 -  
für die Einreichung der Replik.

Dem Gesuche wurde durch Verfügung  
des Obmannes vom 23 März 1893  
Willfahrt.

23.

Am 20/23 Juni 1893 ersuchten  
die Gesandten von Großbritannien und  
Amerika für die Einreichung der  
Replik um eine nochmalige drei-  
monatliche Fristerstreckung, bis  
zum 20 September 1893.

Der Obmann, durch Verfügung vom  
28 Juni 1893, anerkannte die zur  
Begründung dieses Gesuchs angeführten  
Gründe als zureichend und gewährte  
die verlangte Fristerstreckung.

24.

Am 10 September 1893 verlangte  
Herr Adolphe Boiceau Namens England  
nochmals eine Fristerstreckung, von  
sechs Wochen, für die Einreichung der  
Replik. Die Gesandten von England



und Amerika erubieren persönlich beim Sekretär, um dieses Gesuch mündlich zu Händen des Obermanns zu befürworten.

Der Obermann, durch Verfügung vom 22 September 1893, gewährte diese dritte Fristerstreckung bis zum 15 November 1893.

25.

Am 19 Oktober 1893 reichte die britische Gesandtschaft ein gedrucktes Gutachten der Juristen Lyon-Caen und L'Renault ein.

Exemplare davon wurden der portugiesischen Gesandtschaft mitgeteilt.

26.

Am 11/15 November 1893 erfolgte die Einreichung der Replik seitens der beiden Klagparteien.

Die Verlagen dazu wurden am 18 November 1893 eingereicht.

Dieselben wurden am 9 Dezember als fehlerhaft zurückgezogen und am 27 Dez. durch andere Exemplare ersetzt.

27.

Am 25 Dezember 1893 verfügte



der Obmann die Mitteilung der Repliken an die beklagte Partei (Portugal) mit Ansetzung einer Frist von drei Monaten für die Einreichung der Duplik.

28.

Am 21 März 1894 ersuchte Portugal, die am 27 März 1894 auslaufende Frist zur Einreichung der Duplik um vier Monate zu verlängern.

Das Gesuch wurde am 24 März 1894 bewilligt und die Frist demgemäß bis zum 27 Juli 1894 verlängert.

29.

Am 23 Juli 1894 verlangte Portugal eine fernere Fristverlängerung um weitere  $3\frac{1}{2}$  Monate, also bis zum 15 November 1894.

Auch dieses Gesuch wurde - durch Präzidentverfügung vom 26 Juli 1894 - als hinlänglich begründet befunden und bewilligt.

30.

Am 14 November 1894 erfolgte seitens Portugals die Einreichung der Duplik.

31.

Am 14 Mai 1895 erklärte der Obmann den Schriftwechsel als geschlossen und



ordnete auf den 3 Juni eine Sitzung des Schiedsgerichts an zur Beratung über das weitere Verfahren.

32.

3 Juni 1895. Dritte Sitzung des Schiedsgerichts. Nach Anhörung der Parteien wird eine vorbereitende Verfügung betreffend das Beweisverfahren (*l'ordonnance préparatoire concernant l'administration des preuves*) erlassen.

Darin werden die Parteien eingeladen:

- 1°/ binnen einem Monat ein Resumé ihrer tatsächlichen und rechtlichen Anbringen einzubringen;
- 2°/ binnen sechs Wochen alle in den Akten enthaltenen Urkunden zu besorgen, deren Echtheit sie bekräftigen, und alle Tatsachen anzugeben, über die sie eine Zeugenabklärung oder eine Expertise wünschen.

Die Parteien kamen sämtlich bis zum 1 August 1895 dieser Einladung nach.

33.

Am 12 Oktober 1895 verfügte der Obmann die wechselseitige Mitbestellung



der von den Parteien eingereichten (das  
Bereisverfahren betreffenden) Rechtschriften  
und Aktenstücke, mit Aussetzung  
einer peremptorischen Frist von drei Wo-  
chen für die gegenseitige Kritik.

34.

Am 8. November 1895 versahen alle  
drei Parteien ~~ihre~~ kritischen Bemerkungen  
ein. Der englischen Rechtschrift lag  
ein Nachtragsgutachten des Juristen  
Lyon-Caen & L<sup>r</sup> Renault bei.

35.

Am 3. Februar 1896 berief der Obmann  
das Schiedsgericht auf den 24. Februar  
zur definitiven Feststellung des Bereis-  
verfahrens.

36.

24. Februar 1896. Vierte Sitzung des  
Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht beschließt nach An-  
hörung der Parteien:

- 1°/ von Zeugenabhörungen Umgang zu  
nehmen;
- 2°/ davon Akt zu nehmen, daß von keiner  
Urkunde die Echtheit bestritten ist;
- 3°/ falls eine Expertise verfügt werden sollte,



werde das Gericht selbst die Expertenstellen stellen; die Expertengutachten würden dann den Parteien mitgeteilt und diese könnten alsdann noch Ergänzungsfragen an die Experten stellen;

4°) für den Fall einer Expertise seien die Parteien eingeladen, bis zum 31 März 1896 die ihnen genehmen Experten vorzuschlagen.

5°) den Parteien sei, ihrem Verlangen gemäß, eine letzte peremptorische Frist bis zum 15 Juni 1896 gerährt für die Einreichung neuer Urkunden; über deren Zulassung hätte im Bestreitungsfall das Gericht zu entscheiden.

Während der genannten Frist seien namentlich einzureichen:

a. Von den Klageparteien;

die Rechnung und der Ausweis ihrer effektiven Auslagen für den Bau und die Erstellung der Linie Lourenço - Marques.

b. Von dem beklagten Portugal:

die Rechnung und der Ausweis seiner effektiven Ausgaben für die Reparatur, Wiederherstellung und Vollenkung der Bahn;  
der Ausweis über die Betriebsergebnisse



der Linie seit der Eröffnung des Bahnbetriebs.

6) Alle weiteren Beschlüsse betreffend das Beweisverfahren und die Expertise auf die nächste Sitzung des Schiedsgerichts zu verschieben.

37.

25 März 1896. Der portugiesische Gesandte teilt mit, daß Portugal darauf verzichte, einen Experten vorzuschlagen, und dessen Wahl dem Schiedsgericht überlasse.

38.

30 März 1896. - Die britische Klappartei bringt als Experten in Vorschlag: Herrn P. Stockalper, Ingenieur, in Sitten.

Die Vereinigten Staaten schlagen vor: Herrn Brüstlein, Ingenieur in Winterthur & Herrn Lythenbach, Sektionsingenieur in Bern.

39.

31 März 1896. Fünfte Sitzung des Schiedsgerichts. Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Notwendigkeit einer technischen Expertise wird grundsätzlich anerkannt.
2. Die Frage der Anordnung eines



Augenbeines wird offen gelassen, die soll in Verbindung mit dem oder den Experten gelöst werden.

3. Vorläufig soll blos ein Experte gewählt werden. Als solcher wird Herr Horkalper bezeichnet. Die Parteien haben acht Tage Zeit, um diese Wahl zu beanstanden.

4. Das Fragesthema für die Expertise soll erst nach Anhörung des oder der Experten festgestellt werden.

40.

11 April 1896. Der portugiesische Gesandte beanstandet die Wahl eines einzig von einer Gegeupartei vorgeblagener Experten, als mit der portugiesischen Prozessabwicklung im Widerspruch stehend und geeignet, in Portugal mit Mißtrauen aufgenommen zu werden. Er beauftragt, zur Ausgleichung, auch einen Experten seiner Wahl zu bezeichnen und bringt als solchen in Vorschlag: Herrn Dietler, Direktor der G.B. in Luzern, oder Herrn Dummer, Direktor der T.S.

41.

Dekret des Schiedsgerichts vom 16/18 April



1896. - Das Schiedsgericht bestätigt definitiv die Wahl des Herrn Stockalper als Experten und lehnt das Gesuch Portugals um Beiziehung eines zweiten Experten, zur Zeit ab.

42.

5 Mai 1896. Herr Stockalper nimmt die Wahl als Experte unter der Bedingung an, daß er sich nicht nach Lourenco-Markes zu begeben habe. - Er erklärt, daß seines Erachtens der Fall eine dreigliedrige Expertise erheische.

43.

13 Mai 1896. Dekret des Schiedsgerichts. Die Zahl der Experten wird auf drei erhöht; die Parteien werden neuerdings um Vorschläge ersucht, mit Frist bis zum 24 Mai.

Portugal - mit Note vom 22 Mai - bestätigt seinen Vorschlag: Dietler und Lumar.

44.

9 Juni 1896. Sechste Sitzung des Schiedsgerichts. - Als zweiter Experte wird Herr Dietler bezeichnet. Die beiden Experten sollen Vorschläge für die Bezeichnung des dritten Experten einreichen, wenn die Wahl eines



solchen für wünschenswert halten.

45.

15 Juni 1896. Die Parteien reichen die im Dekret vom 26 Februar 1896 (vgl. oben n° 36 Ziff 5) verlangten Dokumente ein.

46.

16 Juni 1896. Herr Dietler verlangt Bedenkzeit für die Annahme seiner Wahl. Sie wird ihm gewährt.

47.

27 Juni 1896. Herr Dietler erklärt, die Wahl als Experte anzunehmen.

48.

5 Juli 1896. Der Obmann verfügt die wechselseitige Mitteilung der von den Parteien am 15 Juni eingereichten Dokumente, mit Aussetzung einer Frist bis Ende Juli 1896 für deren Kritik.

Es ersucht die beiden Experten, bis zum 20 Juli für die Wahl eines dritten Experten Vorschläge einzureichen.

Auf den Wunsch der Experten wird am 22 Juli diese Frist bis zum Ende des Monats erstreckt.

49.

31 Juli 1896. Der Verfügung vom 5 Juli 1896



Folge leistend, reicht Portugal Bemerkungen zu den neunzehn neuen Dokumenten der Klagepartei ein, sowie gleichzeitig auch den Ausweis über die Ergebnisse des Bahnbetriebs während der vier ersten Monate des Jahres 1896.

Großbritannien und Amerika erklären sich außer Stande, sich demselben über die Richtigkeit der von Portugal eingereichten Rechnungen auszusprechen.

50.

31 Juli 1896. Die Herren Stockalper und Dietler schlagen als dritten Experten zur Auswahl vor die Herren: Brüstlein, Ingenieur in Winterthur, Degher, Ingenieur in Zürich, Nicole Ingenieur in Visp.

51.

2 September 1896. Das Schiedsgericht besetzet als dritten Experten: Herrn A. Nicole, Ingenieur, Direktor der Jernatt-Bahn in Visp.

Herr Nicole erklärt am 5 September, die Wahl anzunehmen.

52.

Siebente Sitzung des Schiedsgerichts, am 10 September 1896.



Das Schwedensgericht setzt in Verbindung mit den Experten die an die Letteren zu stellenden Fragen fest.

53.

6 November 1896. - Nachdem die Experten mit ihrer Junkrift vom 4. November erklärt haben, daß sie auf Grund ihres Studiums der Expertenfragen dazu gelangt sind, einen Augenstein für durchaus ausreichend zu halten, beschließt das Schwedensgericht:

Herr Nicole wird mit dem Augenstein beauftragt. Er soll ein Reise- und Arbeitsprogramm entwerfen, das in einer Schwedensgerichtssitzung unter Mitwirkung der Parteien beraten werden soll.

54.

12. November 1896. Herr Nicole reicht sein Programm ein.

55.

21. November 1896. - Achte Sitzung des Schwedensgerichts. - Es wird unter Mitwirkung der Parteien das definitive Reise- und Arbeitsprogramm des Herrn Nicole festgestellt und Herr Nicole seine Ernennungsurkunde überreicht.

Herr Nicole reist bald darauf ab.



56.

9 April 1897. Herr Nicole zeigt an, daß er von seiner Augenheilmittel-Reise zurückgekehrt ist.

57.

30 November 1897. Der I<sup>te</sup> Experte, Herr Stockelper, erklärt auf eine an ihn gerichtete Anfrage, daß es den Experten unmöglich sei, ihr Expertengutachten vor Ende Januar 1898 einzureichen.

58.

Ende März 1898. Das Experten Gutachten geht im Manuscript ein und wird zur vervielfältigung dem Druck übergeben.

59.

4 Mai 1898. Das inzwischen gedruckte Experten Gutachten wird den Parteien zugestellt mit Aussetzung einer Frist von einem Monat zur Eingabe allfälliger Begehren, Bemerkungen etc.

60.

6/7 Juni 1898. Portugal verset ein: Observations et questions explicatives concernant le rapport des experts techniques.

Die Klageparteien verset ein: Observations et requête touchant le rapport de



mm. les experts. 5

61.

13 Juni 1898. Præsidentverfügung. Die eingelangten Bemerkungen der Parteien zum Experten Gutachten werden wechselseitig ausgetauscht. Das Schiedsgericht wird zu beurlaiben haben, ob es Ergänzungsfragen stellen oder zulassen will.

Zugleich werden die Parteien eingeladen, sich über den Vorwurf Portugals auszusprechen, die mündlichen Plaidoyers durch ein schriftliches Schluss-exposé zu ersetzen.

62.

20 Juni 1898. Die Parteien nehmen den Vorwurf an, statt des Plaidoyers ein schriftliches Schluss-exposé einzureichen.

England richtet einen Protest ein gegen die Zulassung des von Portugal mit seinen <sup>technischen</sup> Ergänzungsfragen eingegebenen Gutachtens des Herrn Vorber.

63.

12 Juli 1898. Portugal richtet nachträglich zu Händen der Experten den Originaletat des für die Babu seit 25 Juni 1889 ausgegebenen Summen ein.

64.

6 August 1898. Der Obermann verweist die Justellung des englischen Protestes an Portugal.



65.

15 August 1898. Portugal sendet zu Händen der Experten weitere fünf Dokumente ein.

66.

22 August 1898. Portugal sendet ein: eine gedruckte „Réponse à la protestation, et détermination des demandeurs.“

67.

14/November 1898. Dekret des Schiedsgerichts:  
<sup>23.</sup>  
 10/ Die Plaidoyers werden durch schriftliche *châssés-résumés* ersetzt.

20/ Für deren Einreichung sind den Parteien eine 3 monatliche Frist eingeräumt.

30/ Für die Einreichung von Beweismitteln sind eine letzte Frist eingeräumt, bis 31. Dezember 1898.

40/ Ueber den Protest der Klapparteien soll später erkannt werden.

50/ Päuntliche Ergänzungsfragen der Parteien werden zu Händen der Experten zugelassen.

N.B. Wegen schwerer Erkrankung des Schiedsrichters Prof. Meusler konnte das Schiedsgericht von August bis November keine Beschlüsse fassen.

68.

2 Dezember. Zustellung der Ergänzungsfragen



an die Experten, mit einer Instruktion über die Art ihrer Beantwortung.

69.

12. Dezember 1898. Der Sekretär erläßt im Auftrag des Obmanns eine „Note explicative“ zum schiedsgerichtlichen Dekret vom 16/23<sup>23</sup> November 1898, um verschiedene Aufgaben der Parteien hierüber zu beantworten.

70.

21. Dezember 1898. Präsidialverfügung: „Den Klagsparteien wird auf ihr Verlangen gestattet von den am 10 August 1898 nachträglich von Portugal eingereichten Belegen Abschriften anzufertigen.“

2. Den Experten sind die von den Klagsparteien eingereichten Karten zur Stelle zu stellen.

71.

24. Dezember 1898. Amerika versal ein: „Observations de M. G. G. G. G. G. sur de récentes statistiques et sur de nouvelles questions posées aux experts.“

72.

30. Dezember 1898. Portugal versal sieben neue Dokumente ein.

Dieselben werden tags darauf den Gegenparteien zur Einsicht übermittelt.



73.

(Sekret)

10 Januar 1899. Die von den Parteien eingereichten versprochenen Dokumente und die Privatgutachten Enker und Wolf werden zu den Akten zugelassen und sollen von den Experten in ihrem Nachtragsgutachten berücksichtigt werden.

74.

17 Januar 1899. Unter den am 30. Dezember 1898 von Portugal eingereichten Dokumenten (vgl. n<sup>o</sup> 72 hervor) befindet sich auch eine Einvernahme des Herrn Paul Krüger, Präsidenten der süd-afrikanischen Republik, und ein darauf bezüglicher Brief des H. Leyds, Gesandter Transvaals in Brüssel. - Die Klageparteien verlangen die Ausmerzung dieser Dokumente aus den Akten, weil es tatsächlich Zeugeneinvernahmen sind und das Schiedsgericht (vgl. n<sup>o</sup> 36 hervor) beklommen hatte, von Zeugeneinvernahmen Umgang zu nehmen.

75.

30 Januar 1899. Die Experten reichen ihr Nachtrags-Gutachten ein.

76.

2 Februar 1899. Sekret des Schiedsgerichts.  
In Abänderung des Dekretes vom 10 Januar



1899 (n° 73 hervor) über dem Begehren der  
Klasparteien (n° 74 hervor) entsprechend die  
Zuversahme Krüger und der Brief Leyds  
aus den Akten ausgelesen.

77.

19 Februar 1899. Das Nachtragsgutachten  
des Experten („Rapport complémentaire  
des Experts techniques“) ist gedruckt worden  
und wird den Parteien zugestellt.

78.

20/23 Februar 1899. Portugal verlangt in einer  
gedruckten „Requête“, das Sekret vom  
2 Februar 1899 (n° 76 hervor) sei in  
Bewertung zu geben, aufzuheben und das  
Sekret vom 10 Januar 1899 (n° 73 hervor)  
wieder vollständig in Kraft zu setzen.

79.

1 März 1899. Amerika verlangt eine Frist-  
verlängerung bis zum 29 April 1899 für die  
Einreichung des Schlussrésümé.

80.

5 März 1899. Neunte Sitzung des Schiedsge-  
rats. Es wird folgendes beschlossen:

- 1°/ Das Begehren Portugals (n° 78) wird abgewiesen.
- 2°/ Die Frist für die Einreichung des Schluss-  
résümé wird bis zum 5 April 1899 verlängert.



30/ Das Exerbitenhonorar wird auf  $\text{fr } 40000 \text{ fr.}$  gestellt.

81.

4/5 April 1899. Die Parteien reichen ihre Schlussrésümés ein.

82.

11 April 1899. Portugal bemerkt in einer Eingabe, daß es erst aus dem Schlussrésümé Englands von der Existenz des Nachtragsgutachters Lyon Caen & L. Renault (n<sup>o</sup> 34 bisser) Kenntnis erhalten habe. Es ersucht um die Erlaubnis zur Einreichung kurzer Gegenbemerkungen.

83.

14 April 1899. Nachdem festgestellt worden ist, daß in der That infolge eines Versehens des Nachtragsgutachters Lyon Caen & L. Renault der Gegenpartei nicht zugestellt worden war, wird durch Präsidialverfügung demnach nachträgliche Zustellung angeordnet und Portugal bis Ende April 1899 eine Frist zur Einreichung von Gegenbemerkungen eingeräumt.

Gleichzeitig wird auf den 1 Mai 1899 der Schriftwechsel geschlossen erklärt.

84.

29 April 1899. Portugal reicht ein: „Réfutation“



en réponse à la deuxième consultation  
de M. Lyon-Caen et L. Renault.

85.

5/8 Mai 1899. Sekret des Ratsgerichts.  
In Ablehnung eines Gesuchs Nordamerikas  
vom 29 April 1899 wird ein verträglich  
von Nordamerika eingereichtes Beweismittel  
(Berial betreffend den Wert des Terrains bei  
Lourenço Marques) aus den Akten verworfen,  
unter dem Vorbehalt, notigenfalls von  
Anderen eine Beweisvervollständigung  
anzuordnen.

86.

15 Juli 1899. Sekret des Ratsgerichts.-  
Von einer Eingabe Nordamerikas, welche  
die Angaben der Experten über den Terrain-  
wert in Lourenço Marques als ungenügend  
kritisiert und neue Beweismittel anbietet,  
wird Vormerk genommen.

In fidei.

Bern, den 1 August 1899

Der Sekretär des Ratsgerichts:

A. Brüntjen



SCHWEIZER. POLIT. DEPART.

ALFRED BRUSTLEIN - AUG. 1899

Avocat

35 Rue de l'Hôpital 35

BERNE

TÉLÉPHONE 1623

No 42/

Bern 1 August 1899

IX. B. 2.

h  
 Herrn Bundespräsident Müller

Bern

h  
 Sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
 Auf Weisung des Herrn Blaesi, Präsidenten  
 des Delagoa-Khresengerichts, habe ich eine  
 aktenmäßige Darstellung des bisherigen  
 Verlaufes der Delagoa-Streitsache zu Ihren  
 Händen abgefasst.

Ich beehre mich, Ihnen hiermit  
 dieses Schriftstück zu überreichen und  
 bitte Sie, mir zu meiner Entlastung  
 dessen Empfang bestätigen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:  
 Der Sekretär des Khresengerichts:

Alfred Brustlein